**Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim**

**vom 26. September 2023**

Az.: 43-170.13.21c

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);**

Genehmigungsantrag der Firma Hopfenveredlung St. Johann GmbH auf wesentliche Änderung der Energiezentrale auf dem Grundstück Flur-Nr. 988 der Gemarkung Train durch Änderung des Festbrennstoffkessels

Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Hopfenveredlung St. Johann GmbH plant, den Festbrennstoffkessel der auf dem Grundstück Flur-Nr. 988 der Gemarkung Train befindlichen und mit Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 25.03.2020 immissionsschutzrechtlich genehmigten Energiezentrale zur Versorgung ihrer Produktionsanlagen mit Strom und Wärme zu ändern. Die Änderung umfasst u.a. die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Festbrennstofffeuerung (jetzt 1,82 MW statt wie bisher genehmigt 0,99 MW) bei unverändertem Brennstoff sowie Anpassung der Kubatur des Heizhauses an die geänderte Anlagentechnik (jetzt 11,5 m x 18,85 m statt 11,5 m x 8,3 m).

Für dieses Vorhaben ist eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG erforderlich.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG und § 7 Abs. 1 UVPG sowie Ziffer 1.2.4.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Maßgeblich für diese Feststellung waren folgende Kriterien:

**1. Merkmale des Vorhabens**

Die wesentlichen Merkmale des Vorhabens der Firma Hopfenveredlung St. Johann GmbH umfassen folgende Punkte:

* Änderung des Herstellers, Typ und Leistung (jetzt Feuerungswärmeleistung 1,82 MW statt wie bisher genehmigt 0,99 MW) der Festbrennstofffeuerung bei unverändertem Brennstoff
* Zusätzliche Befeuchtung der Rostasche (Rost- und Kesselasche erdfeucht, nicht staubend)
* Um SNCR-Anlage erweiterte Abgasreinigung und Lagertank für Harnstoff
* Zusätzliche Nebenanlagen zur Wärmeverteilung:
  + Elektroheizer
  + Zusätzlicher Pufferspeicher
  + Komponenten für Werkswärmenetz (Druckhaltung, Wärmetauscher etc.)
* Anpassung der Kubatur des Heizhauses an geänderte Anlagentechnik (jetzt 11,5 m x 18,85 m statt 11,5 m x 8,3 m).

2. Standort des Vorhabens

Ein Großteil der Energiezentrale wurde im Gebäudebestand auf dem Betriebsgelände der Hopfenveredlung St. Johann GmbH errichtet. Lediglich die Errichtung des Heizhauses erfordert eine Grundfläche von 11,5 m x 18,85 m. Die Fläche liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „GE St. Johann“.

Das Vorhaben grenzt an Biotopflächen an. In ca. 1,3 km Entfernung zum Vorhaben befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Dürnbucher Forst“ sowie das Trinkwasserschutzgebiet „Siegenburg-Train Dürnbucher Forst“.

3. Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter   
(§ 2 UVPG)

Das Bauvorhaben wird nicht auf Gebieten mit besonderen Schutzgütern gemäß 2.3 der Anlage 3 zum UVPG errichtet. Somit ist keines dieser Gebiete durch direktes Eingreifen betroffen. Lediglich unter Beachtung eines Beurteilungsgebiets mit dem Radius von 1,3 km um das Bauvorhaben herum ist die indirekte Beeinflussung des Randgebiets des Landschaftsschutzgebiets „Dürnbacher Forst“ und des Trinkwasserschutzgebiets „Siegenburg-Train Dürnbacher Forst“ sowie vereinzelter Biotope durch den eventuellen Eintrag von Luftschadstoffen denkbar. Das Beurteilungsgebiet überlappt sich nur geringfügig mit dem nordwestlich gelegenen Randgebiet des Landschafts- und Trinkwasserschutzgebiets, sodass lediglich eine Fläche von weniger als 10% des Beurteilungsgebietes im Landschafts- und Trinkwasserschutzgebiet liegt.

Aufgrund der geringen Massenströme sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete gemäß 2.3 der Anlage 3 zum UVPG durch die indirekte Beeinflussung über den Luftweg zu erwarten. Die Abgasmassenströme der Energiezentrale unterschreiten die Bagatellmassenströme gem. Ziffer 4.6.1.1. der TA-Luft. Somit ist kein schädlicher Eintrag von Luftschadstoffen (Immission) in die Biotope, das Landschafts- und Trinkwasserschutzgebiet zu erwarten. Erhebliche negative Auswirkungen durch die indirekte Beeinflussung über den Luftweg können folglich aufgrund des geringen Schadstoffausstoßes und der Abgasmassenströme der Energiezentrale ausgeschlossen werden. Trotzdem werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung eventuell eintretender negativer Einwirkungen getroffen. Eine Erhöhung der Abgasmassenströme ist bei der geplanten Anlage technisch unmöglich und kann somit ausgeschlossen werden. Folglich ist der Eintrag von Luftschadstoffen über den Luftweg in die Biotope und das Landschafts- und Trinkwasserschutzgebiet unwahrscheinlich.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG können somit ausgeschlossen werden.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, den 26.09.2023

LANDRATSAMT Kelheim

gez. Ferch

Abteilungsleiter